

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE LANDESVERSAMMLUNG DES NÖLP GÜLTIG AB 12.10.2019

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Die Landesversammlung hat ihre Rechtsgrundlage im § 10 der Statuten des Niederösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie (NÖLP).

§ 2 VERSAMMLUNGSABLAUF

Bereits vor Beginn der eigentlichen Landesversammlung nimmt das NÖLP-Büro folgende Aufgaben wahr:

- a) die Überprüfung der TeilnehmerInnen auf ihren Mitgliedsstatus und auf ihre Stimmberechtigung
- b) Überprüfung der Stimmübertragungen
- c) Zählen der anwesenden Vereinsmitglieder
- d) Zählen der anwesenden Nicht-Mitglieder und Auskunftspersonen

§ 3 TEILNAHME AN DER LANDESVERSAMMLUNG

1. Vereinsmitglieder
Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung ihren Sitz. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben beratende Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
2. Auskunftspersonen
Bei Bedarf kann der Vorstand des NÖLP bzw. die Landesversammlung Auskunftspersonen zuziehen. Ihnen kommt jedoch nur beratende Funktion (Stimme) zu.
3. Nicht-Mitglieder
Nicht-Mitglieder können auf Antrag zur Landesversammlung zugelassen werden.

§ 4 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz in der Landesversammlung führt nach Statut des NÖLP § 10 der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite StellvertreterIn. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie im Bedarfsfall für einzelne Punkte der Tagesordnung in der Landesversammlung einen/eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin (Moderator/Moderatorin) vorschlagen, der/die die Aufgabe hat, die formale, der Geschäftsordnung und der Statuten entsprechende Abwicklung der Landesversammlung zu gewährleisten. Der/die VersammlungsleiterIn leitet die Versammlung und erteilt/entzieht das Wort nach Maßgabe des § 6 der Geschäftsordnung.

Der/die VersammlungsleiterIn wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesversammlung bestätigt. Sollte dies nicht der Fall sein ist in der Folge möglich, dass die Landesversammlung einen/eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin vorschlägt über dessen/deren Funktion wiederum eine Abstimmung erfolgen muss. Ein/eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin

bestätigt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stimmenzahl auf sich vereinigen kann.

§ 5 ANTRÄGE

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen, sofern es am Wort ist.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem ordentlichen Mitglied jederzeit eingebracht werden, sind als solche zu bezeichnen (deklarieren) und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf geheime Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Schluss der Debatte
- d) Antrag auf Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss oder eine Kommission
- e) Antrag auf Vertagung des Tagungsordnungspunktes
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Vertagung der Landesversammlung

Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist nur jeweils ein/e Pro- und KontrarednerIn zuzulassen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

3. An Anträgen unterscheidet man:
 - a) Hauptantrag: ist der erste zum Verhandlungsgegenstand gestellte Antrag;
 - b) Änderungsantrag: ist ein Antrag, der einen vorliegenden Hauptantrag in seinem Wesensgehalt modifiziert, jedoch nicht grundlegend verändert;
 - c) Zusatzantrag: ist ein Antrag, der einen vorliegenden Hauptantrag ergänzt, erweitert oder beschränkt.Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Vorsitzende über die Qualifikation des Antrages.
4. Geschäftsordnungsanträge sind inhaltlich vorzuziehen und brauchen eine Zweidrittelmehrheit.

§ 6 DEBATTE

1. Zunächst berichtet der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin über die zu einem Tagesordnungspunkt eingelangten Anträge.
Als erster/erste erhält dann der/diejenige das Wort, über dessen/deren Anregung der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
Hierauf erteilt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin allen übrigen Rednern/Rednerinnen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter entzieht das Wort, wenn die Wortmeldung nicht den gerade behandelten Tagesordnungspunkt betrifft.
2. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann - im Interesse des Gesamtverlaufes der Landesversammlung - eine Beschränkung der Rednerzeit verfügen.

§ 7 ABSTIMMUNG

1. Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:
Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge, in der sie eingebracht wurden, abgestimmt. Bei konkurrenzierenden Anträgen wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Abänderungsanträge (Änderungs- und Zusatzanträge) sind vor dem zugrundeliegenden Hauptantrag abzustimmen, falls sie nicht in den Hauptantrag übernommen werden. Bei Konkurrenz mehrerer Abänderungsanträge kommt der allgemeinere vor dem engeren zur Abstimmung. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende über die Abfolge.
2. Sofern nicht anders bestimmt oder beschlossen wird, ist durch Heben der Stimmkarte abzustimmen (offene Abstimmung).
3. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel hat stattzufinden:
 - a) bei Wahlen
4. Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, dann gilt der Antrag (Bericht) als im Sinne des/der Antragstellers/Antragstellerin (Berichterstatters/Berichterstatterin) angenommen.
In diesem Falle ist die Beschlussfassung nach dieser Geschäftsordnung zu protokollieren (Beschluss infolge Fehlens von Wortmeldungen).
5. Minderheitsvoten: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei einer Abstimmung ein Minderheitsvotum abgeben. Dieses ist mit dem Namen des votierenden Mitgliedes zu protokollieren.

§ 8 WAHLORDNUNG

1. Wahl der Vorstandsmitglieder:
Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet mittels Internet-gestütztem Wahlsystem (e-voting) auf einem ausschließlich für die Vorstandswahl eingerichteten Server statt. Dort ist den wahlberechtigten Mitgliedern während vier Wochen vor der Landesversammlung Einsicht in die Kandidaturen und Wahlvorschläge sowie den Wahlvorgang zu geben und die Stimmabgabe zu ermöglichen. Der Wahlvorgang unterliegt der Aufsicht der Wahlkommission.

Kandidaturen und Wahlvorschläge mit Angabe der angestrebten Funktion können von allen ordentlichen Mitgliedern als Einzelwahlvorschlag mit einer kurzen Personenbeschreibung und einer Darstellung der inhaltlichen Vorstellungen eingebracht werden.
Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt gegeben werden.

Über die Möglichkeit zur Stimmabgabe und die Vorgangsweise beim e-Voting werden die Wahlberechtigten drei Mal vor der Landesversammlung informiert.

Die Stimmabgabe ist bis 48 Stunden vor Beginn der Landesversammlung möglich.

Das Wahlergebnis wird bei der Landesversammlung durch die Wahlkommission verlautbart.

Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Sollten mehrere Personen für eine Funktion kandidieren und die absolute Mehrheit von keiner/m KandidatIn erreicht werden, erfolgt die notwendige Stichwahl auf der Landesversammlung mit

einfacher Mehrheit. Die Stichwahl erfolgt geheim und wird von der Wahlkommission durchgeführt. Es müssen solange Wahldurchgänge geführt werden, bis ein eindeutiges Ergebnis erzielt ist.

2. Wahl der RechnungsprüferInnen:
Für die Wahl der RechnungsprüferInnen können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Wahl der Wahlkommission:
Für die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 ERLEDIGUNG VON TAGUNGSORDNUNGSPUNKTEN

1. Beschlussvoraussetzungen:
 - a) Die Landesversammlung ist hinsichtlich der in der Tagesordnung genannten Punkte sowie hinsichtlich der Anträge zum Sitzungsablauf ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Beschlussfähigkeit laut Statuten gegeben ist.
 - b) Gültige Beschlüsse sind im Statut des NÖLP § 10 Landesversammlung unter Absatz 4, 5, 7 und 8 geregelt.
 - c) Zu beschlossenen Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Einbringung von Sachanträgen auch noch auf der Landesversammlung selbst möglich. Über deren Behandlung wird nach Verlesung von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - d) Die Erledigung von Tagesordnungspunkten erfolgt entweder durch Beschlussfassung, durch Erschöpfung der Rednerinnen-/Rednerliste oder durch Zurückziehung eines Antrages durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Über erledigte Tagesordnungspunkte ist keine Wortmeldung mehr zulässig.
2. Abstimmungsmodus:
Abstimmungen werden durch Aufzeigen mit den Stimmkarten durchgeführt, wobei Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zulässig sind. Letztere gelten allerdings nicht als gültige Stimmen. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben. Gezählt werden nur die Stimmen der Stimmberechtigten (ordentliche Vereinsmitglieder).
3. Beschlüsse:
Gültige Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und können - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung - nur zur Tagesordnung gefasst werden. Einfache Stimmenmehrheit gilt auch für die Entlastungen und alle Personenwahlen.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Anträgen zur Geschäftsordnung, bei Anträgen zu einer Statutenänderung und bei Anträgen zur Auflösung des Vereines.
4. Einfache Stimmenmehrheit:
Einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen die der Kontra-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen, sie werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit und über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Ergebnisses einer

Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin.

5. Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit):
Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (ordentliche Vereinsmitglieder) ausmacht. Qualifizierte Mehrheiten sind für die Abänderung der Tagesordnung notwendig.

§ 10 DURCHFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann dazu (hierfür) Mitglieder beiziehen und bestimmte Aufgaben delegieren.

§11 PROTOKOLL

Das Protokoll der Landesversammlung ist in der ersten, auf die Landesversammlung folgende Ausgabe der NÖLP-MITGLIEDERZEITSCHRIFT zu veröffentlichen. Das Protokoll einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Landesversammlung gilt dann als angenommen, wenn bis drei Monate nach seiner Veröffentlichung in der NÖLP-MITGLIEDERZEITSCHRIFT kein Einspruch erhoben wurde.

Ein Einspruch ist schriftlich dem NÖLP-Büro mitzuteilen (für die Frist gilt jeweils das Datum des Poststempels) und muss in der darauffolgenden Ausgabe der NÖLP-MITGLIEDERZEITSCHRIFT unter Nennung des Namens des Einspruchsführers/ der Einspruchsführerin ungekürzt publiziert werden.

Im Falle eines Einspruches ist in der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Landesversammlung des NÖLP über das endgültige Protokoll abzustimmen.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Rechnungsprüfung hat im Sinne des Vereinsrechtes zu erfolgen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landesversammlung in Kraft.